



## **"Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport - 6630 - Inntal"**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Zweck**

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen: RAG-Schießsport-6630-Inntal.
2. Die RAG-Schießsport-6630-Inntal ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten.
3. Die Mitglieder RAG betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der Militärischen Förderung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis-/Bezirksvorstand.
4. Für die RAG-Schießsport-6630-Inntal gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw. Die Schießsportordnung des VdRBw ist für alle schießsporttreibenden Mitglieder bindend.
5. Eine RAG-Schießsport kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-6630-Inntal können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit i. S. des Waffengesetzes besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-6630-Inntal endet durch Austritt oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-6630-Inntal.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Der Ausschluß vom Schießbetrieb kann erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
  - a. grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen die "Sicherheitsbestimmungen" für den Umgang mit Schusswaffen.
  - b. vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
  - c. Beitragsrückstand von mindestens 12 Monaten.
  - d. fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,

- e. fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
- f. vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport, des Vorsitzenden der RAG-Schießsport-6630-Inntal sowie Leitenden oder Aufsichtführenden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder der RAG-Schießsport-6630-Inntal sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw, der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der RAG, der Anweisungen von Schießleitern sowie der Beauftragten für den Schießsport Folge zu leisten,
  - b. einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
  - c. die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen.
3. Nimmt ein Mitglied der RAG nicht teil, so wird dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis er die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.
4. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Leistungssport in der RAG zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal anzuzeigen.
5. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

#### **§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)**

1. Die RAG-Schießsport-6630-Inntal ist eine Untergliederung der Kreisgruppe Rottal im VdRBw.

Die RAG-Schießsport-6630-Inntal ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten und organisiert sich wie eine Reservistenkameradschaft.

2. Die Organe der RAG-Schießsport-6630-Inntal sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand der RAG Schießsport

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung der RAG-Schießsport-6630-Inntal besteht aus allen Mitgliedern der RAG-Schießsport-6630-Inntal; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal.

## **§ 7 Der Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal**

1. Der Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal vertritt die Belange der RAG-Schießsport-6630-Inntal und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stv. Vorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weiteren stv. Vorsitzenden)
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassenwart.
4. Zusätzlich sind zwei Revisoren und zwei stv. Revisoren zu wählen.
5. Der Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisbeauftragten für den Schießsport vor.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand/Vorsitzende der RAG-Schießsport-6630-Inntal bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
9. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Qualifikation eines Schießleiters haben.

## **§ 8 Sonderbeiträge**

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw kann die Mitgliederversammlung der RAG-Schießsport-6630-Inntal die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe beschließen. Sonderbeiträge sind gem. Finanzordnung zu verwenden.

## **§ 9 Kassenwesen, Revision**

Die RAG-Schießsport-6630-Inntal hat das Kassenwesen nach der Finanzordnung des VdRBw zu führen.

## **§ 10 Versicherungen**

Die Mitglieder der RAG-Schießsport-6630-Inntal sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von erlaubten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

## **§ 11 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen**

1. Die RAG-Schießsport-6630-Inntal führt Schießen nur auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, ZDv 3/12 - Schießen mit Handwaffen - und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen.) und die Schießsportordnung des VdRBw.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende hat zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht geeignetes Leitungs- und Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde, bei Schießen auf StOSchAnl auch der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr zu benennen.

## **§ 12 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-6630-Inntal ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport-6630-Inntal erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.
3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.

## **§ 13 Auflösung der RAG-Schießsport-6630-Inntal**

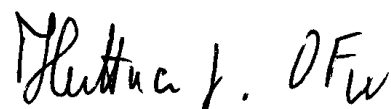
1. Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG-Schießsport-6630-Inntal beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.
2. Die RAG-Schießsport-6630-Inntal ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als sieben ordentliche Mitglieder der RAG Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet.
3. Dem Vorstand der RAG-Schießsport-6630-Inntal ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22.10.2006 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

Simbach, 22.10. 2006

  
Versammlungsleiter

  
Herrnca / OFw

Verteiler:

1. Ausfertigung: RAG-Schießsport-6630-Inntal
2. Ausfertigung: Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung: Bez-/KreisOrg.Ltr.